

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1969	Nummer 99
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20520	9. 7. 1969	RdErl. d. Innenministers Beschäftigung von nichtbeamteten Hilfskräften im Unterbringungswesen der Polizei	1237
22303 2230 22304	17. 3. 1969	VwVO d. Kultusministers Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	1228

I.

22303

2230
22304**Ordnung der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**VwVO d. Kultusministers v. 17. 3. 1969 –
IV A 2. 40–14/0 Nr. 1533/69

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG –) vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 157; SGV. NW. 223) wird folgende Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erlassen:

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck der Prüfung**

(1) Die Erste Staatsprüfung schließt das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in einer Fachrichtung ab. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling mit Erfolg studiert hat und damit die fachlichen und erziehungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst besitzt.

(2) Fachrichtungen des Lehramtes sind

- a) die gewerblich-technische Fachrichtung,
- b) die kaufmännische Fachrichtung,
- c) die hauswirtschaftliche Fachrichtung,
- d) die sozialpädagogische Fachrichtung,
- e) die landwirtschaftliche Fachrichtung.

§ 2**Studiennachweis**

(1) Die Erste Staatsprüfung setzt ein Fachstudium und ein Begleitstudium im Fach Erziehungswissenschaft von insgesamt acht Semestern an einer Universität oder Technischen Hochschule sowie eine fachpraktische Ausbildung von mindestens sechs Monaten voraus. Mindestens vier Semester des Studiums müssen an deutschen Hochschulen verbracht worden sein.

(2) In den Wahlpflichtfächern Musik oder Kunst und Gestaltung ist ein Fachstudium von mindestens fünf Semestern an einer Musikhochschule oder Kunsthochschule erforderlich. Im Wahlpflichtfach Leibesübungen ist ein Fachstudium von mindestens drei Semestern erforderlich.

(3) Die Anteile der Studien in dem für die Fachrichtung vorgeschriebenen Hauptfach, im Wahlpflichtfach sowie im Fach Erziehungswissenschaft sollen sich zum Gesamtumfang des Studiums verhalten etwa wie vier zu drei zu eins.

§ 3**Einteilung der Prüfung**

(1) Die Erste Staatsprüfung umfaßt Prüfungen in einem für die Fachrichtung vorgeschriebenen Hauptfach, in dem Wahlpflichtfach und in dem Fach Erziehungswissenschaft.

(2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit, Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung. Die Reihenfolge und den zeitlichen Ablauf einzelner Teile der Prüfung bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll in dem für die Fachrichtung vorgeschriebenen Hauptfach angefertigt werden. Der Leiter des Prüfungsamtes kann genehmigen, daß sie im Wahlpflichtfach oder im Fach Erziehungswissenschaft angefertigt wird.

(4) In dem für die Fachrichtung vorgeschriebenen Hauptfach sind zwei Arbeiten unter Aufsicht, im Wahlpflichtfach eine Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. An die Stelle der Arbeiten unter Aufsicht können bei den Fächern Musik sowie Malerei, Graphik, Gestaltung und Kunst und Gestaltung praktische Arbeiten treten.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach, das Wahlpflichtfach und das Fach Erziehungswissenschaft.

§ 4**Prüfungsfächer**

(1) Für die Fachrichtung vorgeschriebene Hauptfächer sind:

a) in der gewerblich-technischen Fachrichtung:

Fertigungstechnik,
Verfahrenstechnik,
Elektrotechnik,
Kraftfahrzeugtechnik,
Chemotechnik oder Chemie,
Textiltechnik,
Bautechnik,
Bergbautechnik,
Gießerei- und Hüttenwesen,
Malerei, Graphik, Gestaltung

b) in der kaufmännischen Fachrichtung:

Wirtschaftswissenschaft,
Betriebswirtschaftslehre,
Volkswirtschaftslehre

c) in der hauswirtschaftlichen Fachrichtung:

Hauswirtschaftswissenschaft,
Ernährungswissenschaft

d) in der sozialpädagogischen Fachrichtung:
Sozialwissenschaft

e) in der landwirtschaftlichen Fachrichtung:
Landbauwissenschaft,
Gartenbauwissenschaft.

An Stelle eines für die Fachrichtung vorgeschriebenen Hauptfaches kann Theologie sowie mit Genehmigung des Kultusministers auch ein anderes Studienggebiet gewählt werden. In der gewerblichen Fachrichtung kann ein Teilgebiet eines Hauptfaches gewählt werden, soweit ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt werden kann.

(2) Wahlpflichtfächer sind:

Deutsch	Religionslehre
Geschichte	Sozialwissenschaft
Erdkunde	Politikwissenschaft
Englisch	Rechts- und Staatswissenschaft
Französisch	Psychologie
Spanisch	Wirtschaftswissenschaft
Russisch	Spezielle Wirtschaftslehre
Mathematik	Musik
Physik	Kunst und Gestaltung
Chemie	Leibesübungen
Biologie	

Als Wahlpflichtfach kann kein Fach gewählt werden, das als Hauptfach gewählt wurde.

(3) An Stelle der Wahlpflichtfächer des Absatzes 2 kann mit Genehmigung des Kultusministers auch ein anderes Fach als Wahlpflichtfach gewählt werden, sofern es für den Unterricht an berufsbildenden Schulen der verschiedenen Fachrichtungen in Betracht kommt.

(4) Die Prüfung in dem Fach Erziehungswissenschaft soll auch die Schwerpunkte Berufs-, Wirtschafts- oder Sozialpädagogik berücksichtigen.

Abschnitt II**Prüfungsverfahren****§ 5****Prüfungsämter**

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgelegt.

(2) Der Kultusminister bestimmt den Sitz der Prüfungsämter; er führt über sie die Dienst- und Fachaufsicht.

(3) Der Kultusminister beruft die Leiter der Prüfungsämter, ihre Stellvertreter und die übrigen Mitglieder. Die Leiter werden aus dem Bereich der berufsbildenden Schulen

der verschiedenen Fachrichtungen, ihre Stellvertreter in der Regel aus dem Bereich der Hochschulen, die übrigen Mitglieder aus den Bereichen der berufsbildenden Schulen der verschiedenen Fachrichtungen und der Hochschulen berufen.

(4) Die Mitglieder eines Prüfungsamtes werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft führen sie die Amtsgeschäfte solange weiter, bis eine Verlängerung der Amtszeit ausgesprochen oder ein Nachfolger berufen ist. Die Mitgliedschaft im Prüfungsamt endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

§ 6

Prüfungsausschüsse

(1) Für jedes von dem Prüfling gewählte Prüfungsfach bestellt der Leiter aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes einen Prüfungsausschuß. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern, die als Prüfer für das Prüfungsfach berufen sind. Jedes Mitglied des Prüfungsamtes kann zum Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses bestimmt werden.

(2) In der Regel soll jedem Prüfungsausschuß mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Hochschulen und mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der berufsbildenden Schulen der entsprechenden Fachrichtung angehören.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, insbesondere über die Beratungen des Prüfungsausschusses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsamt abzulegen, in dessen Bereich der Prüfling im letzten Semester vor der Prüfung studiert hat.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung (§ 18) ist das Prüfungsamt zuständig, vor dem die frühere Prüfung abgelegt wurde.

(3) Für eine Erweiterungsprüfung (§ 19) kann der Prüfling das Prüfungsamt wählen.

(4) Der Kultusminister kann auf Antrag Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 9

Zulassung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an den Leiter des zuständigen Prüfungsamtes zu richten.

(2) In dem Gesuch hat der Bewerber anzugeben,

1. in welchem Hauptfach einer Fachrichtung und in welchem Wahlpflichtfach er geprüft werden will,
2. in welchem Fach er die wissenschaftliche Hausarbeit anfertigen möchte und mit welchen Studieng Gebieten er sich besonders beschäftigt hat,
3. sofern er die Prüfung in dem Wahlpflichtfach Kunst und Gestaltung ablegen will, das Gebiet der Kunstübung, aus dem eine künstlerische Aufgabe gestellt werden soll,
4. sofern er die Prüfung in dem Wahlpflichtfach Musik ablegen will, das Hauptinstrument und das Nebeninstrument seiner Wahl.

(3) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4 cm × 6 cm),
3. eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder eines anderen Nachweises der Hochschulreife,
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. die Versicherung, daß der Bewerber bisher die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
6. der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung,
7. das Studienbuch und sonstige Nachweise des Fach- und Begleitstudiums,
8. gegebenenfalls die Bescheinigung über eine Prüfung nach § 3 Abs. 4 oder bei Bewerbern mit dem Wahlpflichtfach Leibesübungen eine Bescheinigung über die Ablegung der praktischen Prüfung und bei Bewerbern gemäß § 21 Abs. 1 das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder über die Erste Theologische Prüfung.
9. ein Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

(4) Dem Gesuch sind für eine Prüfung im Wahlpflichtfach Kunst und Gestaltung selbstgefertigte Arbeiten, für eine Prüfung im Wahlpflichtfach Musik selbstgefertigte Tonsatzarbeiten beizufügen.

(5) Über die Anrechnung von Studiensemestern nach § 12 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.

(7) Die Zulassung soll versagt werden, wenn

- a) die geforderten Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt werden,
- b) das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder
- c) der Bewerber seiner Gesamtpersönlichkeit nach nicht für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst geeignet ist.

(8) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in Abs. 7 genannten Gründe im Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt waren.

§ 10

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Aufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit stellt auf Anforderung des Leiters des Prüfungsamtes und im Einvernehmen mit diesem nach Anhören des Prüflings einer der Prüfer. Die Aufgabe ist so zu begrenzen, daß sie in drei Monaten bearbeitet werden kann. Der Leiter des Prüfungsamtes teilt dem Prüfling die Aufgabe und den für die Einreichung der Arbeit festgelegten Termin mit.

(2) Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit stehen dem Prüfling 3 Monate, körperbehinderten Prüflingen auf Antrag 4 Monate zu. Die Frist wird durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt gewahrt. Der Leiter des Prüfungsamtes kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens 2 Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen ist, eine Nachfrist in angemessenem Umfang bis zu 6 Wochen bewilligen. Weist der Prüfling nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde versäumt hat, so kann der Leiter des Prüfungsamtes entscheiden, daß die Frist als gewahrt gilt.

(3) Reicht der Prüfling die wissenschaftliche Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ein oder ist die vom Prüfling abgegebene wissenschaftliche Hausarbeit nicht mindestens mit der Leistungsnote „ausreichend“ bewertet worden, erhält der Prüfling auf Antrag eine zweite Aufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit. Reicht der Prüfling auch diese zweite wissenschaftliche Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ein oder erhält auch diese Arbeit nicht mindestens die Leistungsnote „ausreichend“, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Kultusminister kann ausnahmsweise die Anfertigung einer dritten wissenschaftlichen Hausarbeit zulassen.

(4) Die Arbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Das gleiche gilt auch für beigegebene Kartenskizzen und Darstellungen.

(5) Über die wissenschaftliche Hausarbeit erstattet der Fachprüfer innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Abgabe ein Gutachten, das nicht nur den sachlichen Gehalt, sondern auch die Art des Aufbaues, die Gedankenführung und die sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel der Arbeit deutlich bezeichnet. Das Gutachten wird mit einer Leistungsnote (§ 8) abgeschlossen.

(6) Der Leiter des Prüfungsamtes ist befugt, bis zu zwei weitere Mitglieder des Prüfungsamtes zur Beurteilung heranzuziehen. Er kann die Beurteilung nach Anhören des Fachprüfers ändern. Die Änderung ist schriftlich zu begründen.

(7) An Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit, mit der der Bewerber einen akademischen Grad erworben oder die er im Rahmen einer bestandenen Hochschulabschlußprüfung angefertigt hat, angenommen werden. Die Entscheidung trifft nach Anhören des Fachprüfers der Leiter des Prüfungsamtes. Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(8) Der Prüfling darf eine wissenschaftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken (z. B. Promotion, Veröffentlichung) vor Aushändigung eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach den Anlagen 1 bis 4 nicht verwenden.

§ 11

Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Bearbeitungszeit für die Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden, soweit nicht in den Absätzen zwei bis fünf etwas anderes bestimmt ist. Für körperbehinderte Prüflinge kann die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden; andere erforderliche Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

(2) In dem Hauptfach Malerei, Graphik, Gestaltung können an die Stelle einer Arbeit unter Aufsicht zwei praktische Arbeiten aus dem Gebiet der angegebenen Kunstübung treten; die Bearbeitungszeit beträgt je sechs Stunden.

(3) Ist eine Fremdsprache Wahlpflichtfach, so soll die Arbeit unter Aufsicht aus einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache in das Deutsche bestehen. An die Stelle der Übersetzung ins Deutsche kann eine Interpretationsaufgabe treten.

(4) In dem Wahlpflichtfach Musik treten an die Stelle der Arbeit unter Aufsicht eine Tonsatzaufgabe (Volkslied- oder Choralbearbeitung oder Liedkantate) sowie ein Musikdiktat (rhythmisch, melodisch, mehrstimmig) und die Ausführung von künstlerisch-praktischen Aufgaben. Die Bearbeitungszeit beträgt für die Tonsatzaufgabe viereinhalb Stunden, für das Musikdiktat eine Stunde und für die künstlerisch-praktischen Aufgaben zwei Stunden.

(5) In dem Wahlpflichtfach Kunst und Gestaltung treten an die Stelle der Arbeit unter Aufsicht die Behandlung einer von drei zur Wahl gestellten Interpretationsaufgaben aus verschiedenen Gebieten der bildenden Kunst und zwei zeichnerische Aufgaben. Die Bearbeitungszeit beträgt für die Interpretationsaufgabe vier Stunden und für die zeichnerischen Aufgaben insgesamt sechs Stunden.

(6) Die Aufgaben für die Arbeiten unter Aufsicht sind dem Grundwissen im jeweiligen Prüfungsfach oder den Studiengebieten zu entnehmen, mit denen sich der Prüfling besonders beschäftigt hat (§ 9 Abs. 2 Nr. 2). Die Anforderungen sind so zu bemessen, daß sie bei ausreichender Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit bewältigt werden können. Die Vereinbarung bestimmter Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Prüfling ist unzulässig.

§ 12

Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Themen für die schriftlichen und praktischen Aufgaben unter Aufsicht stellt der Prüfer für das betreffende

Fach auf Anforderung des Leiters des Prüfungsamtes. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Der Leiter des Prüfungsamtes setzt die Termine zur Anfertigung der Arbeiten unter Aufsicht fest und teilt sie dem Prüfling mit.

(2) Während der Anfertigung der Arbeiten unter Aufsicht führt ein vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes oder ein anderer vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmter Beamter die Aufsicht. Dieser fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr besondere Vorkommnisse. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Aushändigung und der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Leiter des Prüfungsamtes unmittelbar zuzuleiten.

(3) Der Prüfer beurteilt die Arbeiten in einem Gutachten, das mit einer Leistungsnote (§ 8) abschließt. § 10 Abs. 6 findet Anwendung.

(4) Liefert der Prüfling ohne ausreichende Begründung eine Arbeit unter Aufsicht nicht oder nicht zu der vorgeschriebenen Zeit ab, so ist die Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll so angesetzt werden, daß sie spätestens acht Monate nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen ist. Die mündliche Prüfung soll nach Möglichkeit für jeden Prüfling nach sechs Wochen abgeschlossen sein. Die Termine der mündlichen Prüfung setzt der Leiter des Prüfungsamtes fest und teilt sich dem Prüfling mit.

(2) Die mündliche Prüfung soll in der Regel von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und dem Prüfling Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Einer besonderen Interessenrichtung des Prüflings soll Rechnung getragen werden. Die Prüfungen in den Fremdsprachen sind zu einem angemessenen Teil in der betreffenden Sprache durchzuführen. Bei den inhaltlichen Anforderungen sind die Studienanteile nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfungsdauer soll für die Prüfung in dem für eine Fachrichtung vorgeschriebenen Hauptfach, im Wahlpflichtfach und im Fach Erziehungswissenschaft jeweils etwa sechzig Minuten betragen. Soweit die Teilgebiete einer mündlichen Prüfung auf mehrere Prüfer verteilt sind, bestimmt der Leiter des Prüfungsamtes die Dauer der Prüfung in den Teilgebieten.

§ 14

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende kann die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen des Prüfungsfaches veranlassen, selbst Fragen stellen und durch die Prüfer zusätzliche Fragen stellen lassen. Ein von den Studenten der Fachrichtung gewählter Student hat das Recht, bei jeder mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Er ist vom Leiter des Prüfungsamtes über die anstehenden Termine spätestens eine Woche vorher zu unterrichten. Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, an allen mündlichen Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder der anderen Prüfungsausschüsse des Prüflings können bei dessen Prüfungen anwesend sein. Der Leiter des Prüfungsamtes kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, und Studenten, insbesondere solchen, die bereits zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind, gestatten, der Prüfung beizuwohnen.

(4) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Hauptfach, im Wahlpflichtfach und im Fach Erziehungswissenschaft beschließt der jeweilige Prüfungsausschuß; er faßt das Ergebnis in einer Leistungsnote (§ 8) zusammen.

(5) Über den Prüfungsverlauf ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen des Prüflings erkennen läßt. In die Niederschrift ist die beschlossene Leistungsnote einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Für die Prüfung im Hauptfach und im Wahlpflichtfach setzt der Prüfungsausschuß aus den Leistungsnoten für die Arbeiten unter Aufsicht und der Leistungsnote für die mündliche Prüfung eine Leistungsnote für das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach mitteilen.

§ 15

Rücktritt von der Prüfung

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder andere, von ihm nicht zu vertretende Umstände, verhindert, die Prüfung oder einen Teil der Prüfung abzulegen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Verhinderung durch Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kosten trägt der Prüfling.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Abs. 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird sie an einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet, in welchem Umfang bereits erbrachte schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(4) Versäumt der Prüfling ohne ausreichenden Grund einen Prüfungstermin oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Teile der Prüfung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 17

Ergebnis der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in dem für eine Fachrichtung vorgeschriebenen Hauptfach, einem Wahlpflichtfach und im Fach Erziehungswissenschaft mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes faßt die einzelnen Leistungsnoten zu einem Gesamtergebnis zusammen. Bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse in der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Prüfungen in dem für eine Fachrichtung vorgeschriebenen Hauptfach, in dem Wahlpflichtfach sowie im Fach Erziehungswissenschaft im Verhältnis von vier zu drei zu zwei zu eins zu werten.

(3) Das Gesamtergebnis ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- mit Auszeichnung bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- ausreichend bestanden
- nicht bestanden.

(4) Nach Festsetzung des Gesamtergebnisses teilt das Prüfungsamt dem Prüfling das Gesamtergebnis und die Noten der Teilleistungen unverzüglich mit. Einem Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, kann der Leiter des Prüfungsamtes eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung mit Angabe der Prüfungsgebiete ausstellen.

§ 18

Wiederholung der Ersten Staatsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach sechs Monaten abgelegt werden. Mindestens ausreichende Teilleistungen sind anzurechnen.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß der ersten Prüfung abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden. Der Kultusminister kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Frist zulassen; der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen.

(3) In Ausnahmefällen kann der Kultusminister die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung genehmigen, die frühestens sechs Monate nach Abschluß der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

§ 19

Erweiterungsprüfung

Im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung oder nach bestandener Erster Staatsprüfung kann eine Erweiterungsprüfung in einem Wahlpflichtfach abgelegt werden. Für die Erweiterungsprüfung gelten die Vorschriften über die Prüfung in einem Wahlpflichtfach mit Ausnahme des § 2 entsprechend.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 erteilt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Ergebnis der Prüfung festgestellt worden ist. Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Über bestandene Teile der Ersten Staatsprüfung ist auf Antrag des Prüflings eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen.

(2) Über die bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt.

(3) Zeugnisse und Bescheinigungen sind vom Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen.

§ 21

Besondere Bestimmungen

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt abgelegt hat, ist von der Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft befreit.

(2) Eine im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegte Prüfung wird im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als Prüfung im Wahlpflichtfach anerkannt, sofern das Prüfungsfach einem Wahlpflichtfach nach § 4 Abs. 2 entspricht. Die Leistungsnote ist zu übernehmen.

(3) Eine im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule abgelegte Prüfung in dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wurde, wird im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als Prüfung im Wahlpflichtfach anerkannt, sofern es einem Wahlpflichtfach nach § 4 Abs. 2 entspricht. Die Leistungsnote ist zu übernehmen.

(4) Eine Erste Theologische Prüfung wird als Prüfung in Theologie (§ 4 Abs. 1) anerkannt. Die Leistungsnote ist zu übernehmen.

(5) Die Diplomprüfung für Handelslehrer, die Diplomhauptprüfung für Studierende der Landwirtschaft, des Gartenbaues sowie der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft wird als Erste Staatsprüfung für die entsprechende Fachrichtung des Lehramtes an berufsbildenden Schulen anerkannt; soweit in diesen Prüfungen keine erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen worden sind, ist der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.

Abschnitt III
Schlußbestimmungen

§ 22

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Bestimmungen über die Ausbildung für das Gewerbelehramt v. 4. 5. 1960 (ABl. KM. NW. S. 75), soweit sie die fachpraktische Ausbildung, das wissenschaftliche Studium und die wissenschaftliche Prüfung für das Gewerbelehramt (Erste Staatsprüfung) betreffen,
2. die Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Prüfung für das Gewerbelehramt (Erste Staatsprüfung) v. 4. 7. 1960 (ABl. KM. NW. S. 95 und Beilage zu Nr. 7/60),
3. die Ordnung der fachpraktischen Ausbildung für das Gewerbelehramt (Praktikantenordnung) v. 16. 8. 1960 (ABl. KM. NW. S. 125) und die folgenden hierzu ergangenen Erlasse:
RdErl. v. 30. 9. 1960 (n. v.) — I 2/3.70—32/4 Nr. 7883/60
RdErl. v. 26. 1. 1961 (n. v.) — Z 2.1—22/03—91/61
RdErl. v. 25. 5. 1961 — (ABl. KM. NW. S. 112)
RdErl. v. 26. 1. 1968 (n. v.) — IV A 2. 40—15/1 Nr. 227/68.

(3) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bereits begonnen haben, können nach einem achtsemestrigen Studium bis zum 31. Mai 1972 zur Ersten Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Gewerbelehramt (Erste Staatsprüfung) v. 4. 7. 1960 zugelassen werden.

(4) Wiederholungsprüfungen sind nach derselben Ordnung abzulegen, nach der die erste Prüfung abgelegt worden ist.

Anlage 1

Zeugnis

über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

der Fachrichtung

Herr / Frau geboren am 19

in unterzog sich der Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt an berufsbildenden Schulen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt an berufsbildenden Schulen vom

Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit lautete:

An Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit wurde seine / ihre wissenschaftliche / künst-
lerische Arbeit angenommen.

Er / Sie erhielt
in der wissenschaftlichen Hausarbeit die Leistungsnote

in als für die Fachrichtung vorgeschrie-
benes Hauptfach die Leistungsnote

in als Wahlpflichtfach die Leistungsnote

im Fach Erziehungswissenschaft die Leistungsnote

Herr / Frau hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen bestanden.

..... den 19.....
(Datum des Tages der Feststellung des Gesamtergebnisses)

(Siegel)

Der Leiter des Prüfungsamtes

.....

Bescheinigung

über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

der Fachrichtung

Herr / Frau geboren am 19.....

in unterzog sich der Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt an berufsbildenden Schulen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt an berufsbildenden Schulen vom

Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit lautete:

.....

An Stelle der Hausarbeit wurde seine/ihre wissenschaftliche/künstlerische Arbeit
..... angenommen.

Er / Sie erhielt
in der wissenschaftlichen Hausarbeit die Leistungsnote

in als für die Fachrichtung vorgeschrie-
benes Hauptfach die Leistungsnote

in als Wahlpflichtfach die Leistungsnote

im Fach Erziehungswissenschaft die Leistungsnote

Herr / Frau hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen nicht bestanden.

Er / Sie *) kann die Prüfung frühestens nach dem 19.....
wiederholen. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bis zum 19.....
abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden.

....., den 19.....
(Datum des Tages der Feststellung des Gesamtergebnisses)

(Siegel)

Der Leiter des Prüfungsamtes

*) entfällt, sofern die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Anlage 3

Bescheinigung

über die Anrechnung von Teilleistungen bei der Wiederholungsprüfung
der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
der Fachrichtung

Herr / Frau geboren am 19.....

in hat sich der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an
berufsbildenden Schulen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an
berufsbildenden Schulen vom unterzogen.

Er / Sie hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nicht
bestanden.

Auf die Wiederholungsprüfung werden folgende Teilleistungen der nicht bestandenen
Prüfung angerechnet:

.....
.....
.....
.....

..... den 19.....
Datum des Tages der Feststellung des Gesamtergebnisses

(Siegel)

Der Leiter des Prüfungsamtes

.....

Zeugnis

über eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt

an berufsbildenden Schulen

der Fachrichtung

Herr / Frau geboren am 19.....

in hat vor dem Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in

am 19..... die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bestanden.

Er / Sie unterzog sich einer Erweiterungsprüfung in

gemäß § 19 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom

Herr / Frau hat die Erweiterungsprüfung bestanden.

..... den 19.....
(Datum des Tages der Feststellung des Gesamtergebnisses)

(Siegel)

Der Leiter des Prüfungsamtes

20520

**Beschäftigung von nichtbeamteten Hilfskräften
im Unterbringungswesen der Polizei**RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1969 —
IV D 2 — 5126

1 Die im Unterbringungswesen anfallenden Hausdienstarbeiten sind grundsätzlich nichtbeamteten Hilfskräften (Hausmeistern, Hausarbeitern, Heizern, Pförtnern u. a.) zu übertragen. Hilfskräfte dürfen nur im Rahmen der zugewiesenen Stellen beschäftigt werden.

Die zur Bedienung von Zentralheizungsanlagen erforderlichen Hilfskräfte sind nach Art und Zahl im Benehmen mit dem zuständigen Staatshochbauamt zu ermitteln. Kleine Heizungsanlagen werden im allgemeinen durch die Hausmeister mitbedient werden können.

2 Ist den vorhandenen Hilfskräften die Übernahme von Arbeiten beurlaubter oder vorübergehend erkrankter Hilfskräfte oder die Erledigung von zusätzlich anfallenden Arbeiten, auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes, nicht zuzumuten, so können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aushilfskräfte mit täglicher Kündigung beschäftigt werden.

3 Mit der Reinigung von Fenstern, Dienst- und Nebenräumen sind — insbesondere in Großstädten — nach Möglichkeit gewerbliche Reinigungsunternehmen zu beauftragen.

4 Werden verwaltungseigene Reinigungskräfte beschäftigt, so ist bei der Berechnung der erforderlichen Zahl von folgendem auszugehen:

4.1 Je Arbeitsstunde sind 75 qm Reinigungsfläche zugrunde zu legen, in Industrieorten mit starker Verschmutzung 62,5 qm.

4.2 Bei der Berechnung der Reinigungsfläche sind anzusetzen:

- | | |
|--|---------------------|
| 4.21 Ausbildungs- und Sporthallen,
Flure, Treppen und Fenster | mit $1\frac{1}{3}$ |
| 4.22 Böden und Keller | mit $1\frac{1}{10}$ |
| 4.23 Sanitätsräume, Abort- und Waschanlagen | mit $1\frac{1}{3}$ |
| 4.24 alle übrigen Räume
der zu reinigenden Fläche. | mit $1\frac{1}{1}$ |

Bei Diensträumen und Fluren mit stark benutzten oder schwer zu reinigenden Fußböden kann die Reinigungsfläche bis zu 15% unterschritten werden. Die Voraussetzungen hierfür hat der Behördenleiter festzustellen und in einem Aktenvermerk näher zu begründen.

4.3 Werkstatträume, Garagen und Reithallen sind durch Hilfskräfte zu reinigen.

Die Reinigung der Wohn-/Schlafräume (außer Grundreinigung, Bohnern und Fensterputzen) obliegt den Benutzern, soweit sie sich in der Ausbildung befinden.

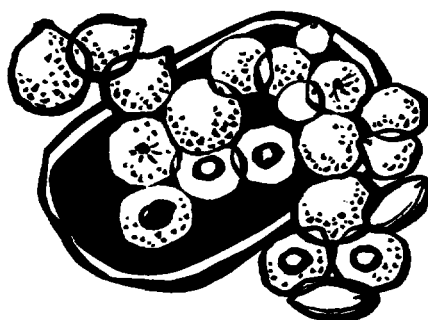
4.4 Es kann davon ausgegangen werden,
daß 50% der vorhandenen Fläche an 5 Tagen
und 50% an 6 Tagen wöchentlich
gereinigt werden.

4.5 Für die Beheizung von Öfen ist für die Dauer der Heizperiode je Ofen eine Arbeitszeit bis zu 20 Minuten täglich anzusetzen.

5 Ist eine Reinigungskraft am selben Tage in mehreren räumlich voneinander getrennten Dienstgebäuden zeitlich zusammenhängend tätig, so gilt auch die Zeit, die für das Zurücklegen der Zwischenwege benötigt wird, als Arbeitszeit.

6 Meine RdErl. v. 22. 2. 1956 (n. v.) — IV D 2 III — 543/56 — (SMBI. NW. 20520) und v. 23. 12. 1964 (n. v.) — IV D 2 — 5125/56 — werden aufgehoben.

— MBI. NW. 1969 S. 1237.



**Südfrüchte, Trockenobst,
Feigen, Datteln, Nüsse
in Deinem **PÄCKCHEN**
erfreuen „drüben“
die ganze Familie**

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.